

Förderrichtlinien des Vereins „Kommunale Kriminalprävention Bodenseekreis e. V.“

Der Vorstand des Vereins „Kommunale Kriminalprävention Bodenseekreis e. V.“ hat in seiner Sitzung am 3. Juli 2025 folgende Förderrichtlinien beschlossen:

Inhalt

Präambel	1
I. Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zweck.....	2
II. Förderverfahren und Fördervoraussetzungen.....	2
§ 3 Förderverfahren	2
§ 4 Förderantrag.....	3
§ 5 Fördervoraussetzungen.....	3
§ 6 Förderauflagen	3
§ 7 Rückforderung einer Förderung.....	4
III. Schlussbestimmungen.....	4
§ 8 Inkrafttreten	4

Präambel

Der Verein Kommunale Kriminalprävention Bodenseekreis e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Zweck des Vereins ist die Initiierung und Koordinierung sowie die organisatorische und finanzielle Förderung kriminalpräventiver Maßnahmen und Projekte in den Städten und Gemeinden des Bodenseekreises. Der Verein sieht in der kriminalpräventiven Arbeit eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe zur Stärkung und Sicherung des Gemeinwohls. Insofern will der Verein auch die Zusammenarbeit aller in der Kriminalitätsvorbeugung tätigen Personen, Organisationen und Institutionen fördern.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Förderrichtlinien gelten für die Förderung kriminalpräventiver Veranstaltungen Dritter nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 der Vereinssatzung.
- (2) Veranstaltungen im Sinne von Absatz 1 umfasst auch kriminalpräventive Maßnahmen und Projekte.

§ 2

Zweck

Zweck dieser Förderrichtlinien ist die Regelung der Voraussetzungen und des Verfahrens zur Erlangung von Fördermitteln durch den Verein.

II. Förderverfahren und Fördervoraussetzungen

§ 3

Förderverfahren

- (1) Das Förderverfahren wird durch Zugang eines Förderantrages an die Geschäftsstelle des Vereins eingeleitet. Der Eingang eines Förderantrages wird schriftlich oder elektronisch bestätigt. Bei der Eingangsbestätigung soll, falls nach der Geschäftsordnung der komplette Vorstand über den Förderantrag zu entscheiden hat, auf die Vorstandssitzung hingewiesen werden, in der über den Förderantrag entschieden wird. Ist nicht der komplette Vorstand zuständig, so kann die Eingangsbestätigung mit der Entscheidung über den Antrag verbunden werden.
- (2) Ist der komplette Vorstand zur Entscheidung über den Förderantrag zuständig, so entscheidet dieser in der Regel bei der nächsten Vorstandssitzung über den Förderantrag. Ist nicht der komplette Vorstand zuständig, so soll die Entscheidung über den Förderantrag innerhalb von zwei Monaten ab dem Zeitpunkt des Vorliegens der vollständigen Antragsunterlagen ergehen.
- (3) Bei der Entscheidung über den Förderantrag kann dem Förderantrag vollständig oder teilweise entsprochen werden. Im Übrigen ist der Förderantrag abzulehnen. Die Entscheidung über den Förderantrag bedarf gegenüber dem Antragsteller keiner Begründung.
- (4) Die Geschäftsstelle des Vereins informiert den Antragsteller so bald wie möglich über die Entscheidung.
- (5) Ist ein Förderantrag abgelehnt, so sind weitere Förderanträge in derselben Sache nicht zulässig.

- (6) Wird einem Förderantrag vollständig oder teilweise entsprochen, so ist mit der Entscheidung der Kassierer des Vereins berechtigt, dem Antragsteller den Förderbetrag an die angegebene Bankverbindung zu überweisen. Eine Barauszahlung ist nicht zulässig.

§ 4

Förderantrag

Für Förderanträge an den Verein ist das vom Verein herausgegebene Formular zu verwenden und elektronisch sowie vollständig auszufüllen.

§ 5

Fördervoraussetzungen

- (1) Es besteht kein Anspruch auf eine Förderung durch den Verein.
- (2) Für eine Förderung durch den Verein müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:
1. Einreichung eines vollständigen, computergeschriebenen und ordnungsgemäß ausgefüllten Förderantrages bei der Geschäftsstelle des Vereins vor Umsetzung der Maßnahme, Veranstaltung oder des Projektes;
 2. die Maßnahme, Veranstaltung oder das Projekt müssen den Zweck der Kriminalprävention verfolgen und dem Satzungszweck entsprechen;
 3. der Wirkungskreis der Maßnahme, Veranstaltung oder des Projektes liegt mit ganz überwiegendem Schwerpunkt im Landkreis Bodenseekreis;
 4. der Verein hat Fördermittel im beantragten Umfang zur Verfügung.
- (3) Grundsätzlich hat, damit einem Förderantrag ganz oder teilweise entsprochen werden kann, der Antragsteller mit der Umsetzung der kriminalpräventiven Maßnahme, Veranstaltung oder des Projektes auf die Entscheidung über den Förderantrag zu warten. In Ausnahmefällen kann eine nachgelagerte Förderung erfolgen.
- (4) Gefördert werden insbesondere Sachkosten oder Aufwandsentschädigungen Ehrenamtlicher. In Ausnahmefällen können Honorarkosten übernommen werden. Ausgeschlossen von der Förderung sind Personalkosten des Antragstellers.

§ 6

Förderauflagen

- (1) Die Förderung einer kriminalpräventiven Maßnahme, Veranstaltung oder eines Projektes erfolgt mindestens immer unter folgenden Auflagen:
1. der Verein ist als Förderer der Maßnahme, Veranstaltung oder des Projektes bei passender Gelegenheiten zu erwähnen sowie mit Logo und Förderhinweis auf allen Medienwerken (z. B. Einladung, Flyer, Prospekte, Plakate, Homepage) aufzuführen;

2. dem Verein sind mindestens zwei Bilder (im elektronischen Format) der Maßnahme, Veranstaltung oder des Projektes innerhalb zwei Wochen nach Ende der Maßnahme, Veranstaltung oder des Projektes zu überlassen und die Nutzungsrechte an den Bildern einzuräumen;
 3. dem Verein werden ein Bericht (im elektronischen Format) zur Maßnahme, Veranstaltung oder des Projektes innerhalb zwei Wochen nach Ende der Maßnahme, Veranstaltung oder des Projektes sowie das Nutzungsrecht am Bericht überlassen.
 4. Die in §6 unter Ziffer (1) 1.-3. aufgeführten Förderauflagen sind Auszahlungsvoraussetzungen.
- (2) Die Förderung kann über Absatz 1 hinaus mit weiteren Auflagen belegt werden.

§ 7

Rückforderung einer Förderung

- (1) Der Verein kann die Förderung vollständig oder teilweise zurückfordern und die Rückzahlung des Förderbeitrags verlangen, wenn:
1. sich nachträglich herausstellt, dass die Fördervoraussetzungen nach § 5 Abs. 2 tatsächlich nicht oder nicht vollständig vorlagen;
 2. die Förderauflagen nach § 6 nicht eingehalten werden.
- (2) Die Rückforderung ergeht auf Mehrheitsbeschluss des Vorstandes.

III. Schlussbestimmungen

§ 8

Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinien treten mit Beschluss durch den Vorstand in Kraft.

Ausgefertigt:

Hagnau a. B., 23. Oktober 2025

gez. V. Frede

Volker Frede
Bürgermeister und Vorsitzender des
Vereins Kommunale Kriminalprävention
Bodenseekreis e. V.